

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 29.08.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 29. August 1925.) 55. Stück.

Inhalt:

Nr. 78. Gesetz vom 20. August 1925, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921.

Nr. 78.

Gesetz, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921.

Oldenburg, den 20. August 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Im § 29 des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes vom 12. Juli 1921 wird im Abs. 1 hinter dem 1. Satz folgender Satz eingeschoben:

„Für die Lehrer, die an Hilfschulen vollbeschäftigt sind und die Prüfung für Lehrer an Hilfschulen abgelegt

haben, und für die Lehrer, die an den mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen vollbeschäftigt sind und die Prüfung für Mittelschullehrer abgelegt haben, betragen die Vergütungssätze:

1680 — 1920 — 2040 — 2160 — 2280 — 2280 Mark.“

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 ab in Kraft.

Oldenburg, den 20. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Röster.